



Rat der
Europäischen Union

088898/EU XXV. GP
Eingelangt am 21/12/15

Brüssel, den 18. Dezember 2015
(OR. en)

15504/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0302 (NLE)

COASI 194
ASIE 62
RELEX 1066
CFSP/PESC 877
COHOM 125
CONOP 157
COTER 167
COARM 268
DEVGEN 274
WTO 294
COMER 164

JAI 1023
CODRO 8
COCON 23
ECOFIN 995
PROCIV 87
ENV 807
EDUC 325
TRANS 417
ENER 437
AGRI 690

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: JOIN(2015) 36 final

Betr.: Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2015) 36 final.

Anl.: JOIN(2015) 36 final

15504/15

kr

DG C 1

DE



HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 17.12.2015
JOIN(2015) 36 final

2015/0302 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des
Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der
Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Im Juli 2011 hat der Rat (Auswärtige Angelegenheiten)¹ seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, über ein Abkommen zwischen der EU und Afghanistan zu verhandeln, das die langfristige Verbundenheit der Union mit der Entwicklung des Landes widerspiegelt. Im November 2011 nahm der Rat einen Beschluss an, mit dem die Kommission und die Hohe Vertreterin ermächtigt wurden, ein Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung mit Afghanistan auszuhandeln². Im darauffolgenden Jahr wurden drei Verhandlungsrunden abgehalten, von denen die letzte im November 2012 endete. Nach zweijähriger Unterbrechung wurden die Gespräche 2015 mit der neuen afghanischen Regierung wieder aufgenommen. Am 29. April 2015 fand in Brüssel die vierte und letzte Verhandlungsrunde in Brüssel statt, die erfolgreich abgeschlossen wurde. Beide Seiten paraphierten das Abkommen am 2. Juli 2015 in Kabul in Anwesenheit von Präsident Ghani.

Das Abkommen, mit dem erstmals eine vertragliche Beziehung zwischen der Europäischen Union und Afghanistan geschaffen wird, unterstreicht die Entschlossenheit der EU, die künftige Entwicklung Afghanistans während seiner auf der Bonner Konferenz im Jahr 2011 vereinbarten „*Transformationsdekade*“ zu unterstützen. Durch die Stärkung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen konsolidiert das Abkommen das Engagement der Europäischen Union gegenüber Afghanistan. Es trägt den Ergebnissen der internationalen Afghanistan-Konferenzen von Bonn, Chicago, Kabul, Tokyo und London Rechnung.

Das Abkommen enthält Bestimmungen über einen politischen Dialog und eine Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen. Es stützt sich auf die üblichen politischen Klauseln der EU über die Menschenrechte und den Internationalen Strafgerichtshof und umfasst Verpflichtungen hinsichtlich der Rechte von Frauen und Kindern. Das Abkommen baut auf den Grundsätzen der beiderseitigen Rechenschaftspflicht auf und bekräftigt die Bereitschaft der Vertragsparteien, sich gemeinsamer Anliegen anzunehmen, einschließlich: 1) Terrorismusbekämpfung, internationale Kriminalität und illegaler Handel, 2) Nichtverbreitung nuklearer Waffen, Abrüstung und nukleare Sicherheit, 3) Massenvernichtungswaffen, 4) Kleinwaffen und leichten Waffen und 5) Drogenbekämpfung. Die Bestimmungen des Abkommens decken folgende Bereiche ab: Infrastrukturentwicklung, Energie, Verkehr, Gesundheit, natürliche Ressourcen, Steuern, Bildung und Kultur, Beschäftigung und Soziales, Wissenschaft und Technologie sowie Umwelt und Klimawandel. In dem Abkommen wird ferner die Bedeutung der justiziellen Zusammenarbeit betont und die Entschlossenheit der Vertragsparteien bekräftigt, die organisierte Kriminalität, die Geldwäsche und die Korruption zu bekämpfen.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Rechtsgrundlage für den Abschluss dieses Abkommens sind Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union sowie die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6

¹ Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 18. Juli 2011 (Dok. 12865/11).

² Beschlüsse des Rates vom 10. November 2011 (Dok. ST 16146/11 und ST 16147/11)

Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des
Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der
Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...] ³ wurde das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan im Namen der Europäischen Union am [...] vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Die Europäische Union und die Islamische Republik Afghanistan sind entschlossen, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen und auszuweiten, bestehende Verbindungen zu stärken und eine enge und dauerhafte Beziehung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der beiderseitigen Interessen zu errichten.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

³ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt den Vorsitz in dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 49 des Abkommens.

Artikel 3

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die Notifizierung nach Artikel 58 des Abkommens vorzunehmen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*